

# **Vertragsklausel, wie wirksam?**

**Beitrag von „AngelinaS“ vom 21. Juli 2024 11:54**

## Zitat von MSBayern

Ich sehe dort nichts, was eine Rückzahlung bei nicht bestandener Prüfung erforderlich machen würde. Zahlen musst du, wenn die Beschäftigung auf Deinen Wunsch endet. Das ist bei einer nicht bestandenen Prüfung nicht der Fall. Wenn Du nicht bestehst, wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, "sonst" nichts. Um eine rechtlich fundierte Beratung wirst Du vermutlich nicht herumkommen. Dennoch würde ich vorab die Ansprechpartner im Schulamt bitten, Dir die Passagen in -Deinem- Vertrag zu zeigen, die zu einer Rückzahlung bei Nichtbestehen führen sollen..... Sollten später geschlossene Verträge derartige Passagen enthalten, ist dies für Deinen Vertrag ohne Bedeutung.

Dankeschön.

Fällt dir bezüglich Rechtsberatung außer GEW noch etwas ein? Bei der GEW hat man mir schon mal in nicht nettem Ton nicht weiterhelfen können. Der Anwalt ist immer recht kostenintensiv. Könnte mir das eine Rechtsstelle noch günstiger beantworten?

Herzlichen Dank erstmal.

## Zitat von chilipaprika

Doch: Bei nicht Bestehen, wird dein Vertrag aufgelöst.  
Und zwar von "ihnen" und nicht von dir.

Das weiß ich ja. Aber das gilt dann doch nicht für die Kosten oder?  
Da steht ja nur was von Vertragsauflösung.

Mir gehts jetzt darum, ob ich auch die Kosten übernehmen müsste, wenn ich durch die Prüfung falle und endgültig nicht bestehe.

Das hat die Rechtsfrau vom Schulamt nämlich so gesagt. Im Vertrag steht das so aber nicht.

## Zitat von chilipaprika

Eine solche Klausel ist ungültig, weil sie einen Fallbeileffekt hat und nicht geregelt ist, wieviel du wann zurückzahlen musst, wenn du nach einem Jahr weggehst.

Aber da steht doch ein Viertel vom Bruttogehalt des Jahres. Das steht im Vertrag.